

Besondere Bedingung Nr. 7131 Mietsachschäden

1. Eingeschlossen ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Räumen und Gebäuden.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme% davon
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.
4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
5. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall vor.